

Veranstalter

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Grünanlagen
- Antrag auf Erteilung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 1 StVO

An

Stadt Crailsheim  
Sachgebiet Sicherheit und Verkehr  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim

**1. Ich beantrage /zeige an**

Name	Vorname	geb. am
wohnhaf	Telefon/-fax	
Email	Handy	
als Verantwortliche/r des Vereins / der Firma / etc.		

**2. die Durchführung folgender Veranstaltung:**

Name der Veranstaltung		
Kurze Beschreibung (Veranstaltungsprogramm/Rahmenprogramm/zeitlicher Ablauf und Art der Veranstaltung, wie Umzug, Open Air-Konzert, Fußballspiel/-turnier Gottesdienst im Grünen/Sommerfest etc.)		
Es handelt sich um eine		
<input type="checkbox"/> erstmalige Veranstaltung	<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende VA	<input type="checkbox"/> einmalige Veranstaltung
Verantwortliche/r für die Veranstaltung/Veranstaltungsleiter/in, soweit nicht mit 1. Identisch:		
<input type="checkbox"/> folgende Person	_____	_____
	Name, Vorname	geb. am
	_____	_____
	wohnhaf (Ort, Straße, Hausnummer)	Mobilfunknummer
<b>Mobilfunknummer unbedingt erforderlich! Der Verantwortliche muss am Veranstaltungstag ständig erreichbar sein.</b>		

Hinweis: Sollten die Bereiche für Ihre Angaben nicht ausreichen, bitte diesem Antrag entsprechende Anlagen beifügen!



## 5. Besondere Gefahrenstellen

a) Bestehen Gefahrenstellen?  nein  ja:  Grillstand  Fritteuse  Pyrotechnik  Offenes Feuer

Sonstiges: \_\_\_\_\_

b) Welche Risiken bestehen darüber hinaus aus Sicht des Veranstalters und welche Maßnahmen sind vorbereitet, wenn sich das Risiko realisiert?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 6. Kosten und Umsetzung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VRA)

**6.1 Kosten:** Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO / StVG bzw. Ordnungsverfügung nach dem PolG wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde (Ressort Sicherheit und Bürgerdienste) erteilt. Sie beinhaltet unter anderem die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde (Ressort Bauen und Verkehr - SG Tiefbau). Parallel ergeht eine VRA nach § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung evtl. notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen/Umleitungen...) an den zuständigen Straßenbaulastträger (Ressort Bauen und Verkehr - SG Tiefbau). Die Kosten der Umsetzung der VRA sowie der notwendigen Abnahme und Kontrollen **hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen**. Soweit es sich um Brauchtumsveranstaltungen, kulturelle oder schulische Veranstaltungen etc. handelt, bitte mit dem jeweiligen Fachamt im Rathaus die Kostentragung abstimmen.

Die Kosten der VRA samt Ausführung (Beschilderung, Abnahme, Kontrolle) werden übernommen vom

Veranstalter

\_\_\_\_\_

(bitte Fachamt angeben)

**6.2 Umsetzung:** Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung einer VRA:

- a. Das Ressort Bauen und Verkehr, SG Tiefbau setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst/durch den Baubetriebshof um oder beauftragt eine Fachfirma.  
b. Das Ressort Bauen und Verkehr, SG Tiefbau überträgt die Ausführung der VRA an den Veranstalter, der die erforderliche Sachkunde (Bauleiter etc.) nachweist.

Die Ausführung der VRA (Beschaffung und Aufstellung / Einrichtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen) soll durch

das Ressort Bauen und Verkehr/Baubetriebshof erfolgen.

den Veranstalter selbst erfolgen (bitte Name, Adresse und telefonische Erreichbarkeit des Sachkundigen angeben):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass bei einer nicht sachgemäßen Ausführung der Verkehrsrechtlichen Anordnung und/oder Verwendung nicht normgerechter Verkehrszeichen/-einrichtungen der Straßenbaulastträger berechtigt und verpflichtet ist, die VRA durch den Baubetriebshof ausführen zu lassen und die Kosten dem Veranstalter in voller Höhe zu berechnen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verantwortliche/r

**Anlagen:**

Lageplan

Erklärung Jugendschutz

\_\_\_\_\_